

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0206
38 - Feuerwehr Hauptamtliche Wachabteilung			Datum: 05.06.2020
Bearb.:	Herr Fabian Wachtel	Tel.: 040/ 943 60 104	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	23.06.2020	Entscheidung

Übertragung der Aufgabe „Wasserrettung„ an die Freiwillige Feuerwehr Norderstedt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt der Freiwilligen Feuerwehr Norderstedt die Sonderaufgabe „Wasserrettung“ zu übertragen.

Sachverhalt:

Laut Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (BrSchG) ist die gesetzliche Pflichtaufgabe der Feuerwehr den abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz, die Technische Hilfe, und die Mitwirkung im Katastrophenschutz sicherzustellen. Weitere Aufgaben können direkt von der Stadtvertretung an die Feuerwehr übertragen werden. Dies ist mit der Beschlussvorlage B 18/0023 (Übertragung der Aufgabe „First Responder“ an die Freiwillige Feuerwehr Norderstedt) bereits in unserer Stadt praktiziert.

In der jüngeren Vergangenheit ist es bei einer Feuerwehr in Schleswig-Holstein zu einem Wasserrettungseinsatz gekommen, bei dem sich ein Kamerad verletzte. Hierbei stellte die HFUK NORD - Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, bei der alle Freiwilligen- und Hauptamtlichen Kollegen/innen versichert sind, fest, dass es sich bei Wasserrettungseinsätzen (unabhängig ob es sich um Binnengewässer oder Landes- und Bundeswasserstraßen handelt) um keine gesetzliche Pflichtaufgabe der Feuerwehr handelt und so der Versicherungsschutz im Einsatzfall nicht uneingeschränkt gegeben ist.

In Norderstedt wird die Feuerwehr ebenfalls in die Wasserrettung, speziell auf dem Stadtparksee eingebunden, da eine zeitgerechte rund um die Uhr Rettung von Menschen und Tieren nur durch die Feuerwehr gewährleistet werden kann. Die Badeaufsicht des Arriba Strandbades ist nicht ganzjährig besetzt und die DLRG kann diese Aufgabe nicht zeitgerecht ganzjährig sicherstellen.

Die Stadt Norderstedt als Träger des Brandschutzes (§ 2 BrSchG) ist der versicherungsrechtliche Unternehmer der Feuerwehr. Der Stadt steht demzufolge das Direktionsrecht eines Unternehmens zu. Somit beschließt die Stadtvertretung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Übertragung von Sonderaufgaben. Soweit seitens der Stadtvertretung die Freiwillige Feuerwehr mit der Sonderaufgabe „Wasserrettung“ betraut wird, besteht dann auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz durch die Hanseatische Feuerwehr-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Unfallkasse Nord. Mit einem Schreiben des Kreises Segeberg (FD38) vom 02.06.20 wird auf dem Umstand der Übertragung an die Feuerwehr hingewiesen.

Durch einen Beschluss zur Übertragung dieser Aufgabe entsteht eine Ausbildungs- und Ausstattungspflicht der Gemeinde. Dieser Pflicht kommt die Stadt bereits nach. An der Feuerwache Harksheide ist ein sogenanntes RTB1 (Rettungsboot) mit entsprechender technischer Ausstattung zur Wasserrettung stationiert. Die Aus- und Fortbildung wird durch die Ortswehr bereits im Jahresdienstplan umgesetzt.